

Hauptsatzung

der

Stadt Sinzig

vom 27.08.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung
- § 2 Sonstige Bekanntgaben
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Bildung von Ortsbezirken
- § 5 Ortsbeiräte
- § 6 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 7 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse
- § 8 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung
- § 9 Aufgaben des Bürgermeisters mit abschließender Entscheidung
- § 10 Zahl der Beigeordnete
- § 11 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen und Ortsbeiräten
- § 12 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 13 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher
- § 14 Entschädigungen für die Mitglieder des Ausländerbeirates und des Vorsitzenden des Ausländerbeirates
- § 15 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, Wehrführers und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrleiters vergleichbar sind sowie ihrer ständigen Vertreter sowie Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrräte
- § 16 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Sinzig „Blick aktuell“ der Firma Krupp-Verlag GmbH, Sinzig.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Rathaus der Stadt Sinzig, Kirchplatz 5, bzw. Nebengebäude, Schießberg 1, zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1) spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
3. In Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses –soweit öffentlich- und eines Ortsbeirates nicht rechtzeitig im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1) bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in folgenden Zeitungen:
 - a) Rhein-Zeitung, Ausgabe K Ahrweiler
 - b) General-Anzeiger
4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsüblicher Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

1. Die Unterrichtung über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgen im öffentlichen Bekanntmachungsorgan in jährlichem Abstand.
2. Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im öffentlichen Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1).

§ 4

Bildung von Ortsbezirken

Die im Jahre 1969 gebildeten Ortsbezirke Bad Bodendorf, Franken, Koisdorf, Löhndorf und Westum und der 1989 gebildete Ortsbezirk „Sinzig“ bleiben bestehen.

Die Ortsbezirke umfassen jeweils die Gebiete der ehemaligen gleichnamigen Gemeinden.

§ 5

Ortbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsbezirk Sinzig	13 Mitglieder
Ortsbezirk Bad Bodendorf	9 Mitglieder
Ortsbezirk Franken	5 Mitglieder
Ortsbezirk Koisdorf	5 Mitglieder
Ortsbezirk Löhndorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Westum	7 Mitglieder

§ 6

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14 Mitglieder
Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss	14 Mitglieder
Werkausschuss	14 Mitglieder
Schulträgerausschuss	14 Mitglieder
Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport, Soziales und VHS	14 Mitglieder
Ausschuss für Stadtentwicklung und Fremdenverkehr	14 Mitglieder
Umweltschutz- und Grünflächenausschuss	14 Mitglieder
Umlegungsausschuss	5 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	8 Mitglieder

2. Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden.

3. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Rates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

4. Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt-, Finanz- und Personal- sowie des Rechnungsprüfungsausschusses können nur aus der Mitte der Ratsmitglieder bestellt werden.

5. Der/die Leiter/in der Volkshochschule ist geborenes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport, Soziales und VHS.

§ 6 a

Bildung eines Ältestenrates entsprechend den Bestimmungen des § 34 der Gemeindeordnung

Dem Ältestenrat gehören an der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Stellvertreter; die Ratsmitglieder, deren politische Gruppierung nur durch ein Mandat im Rat vertreten ist sowie die Beigeordneten in beratender Funktion.

Der Ältestenrat berät insbesondere den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates.

§ 7

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

1. Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Stadtrat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
2. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

1. Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein nach dieser Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates.
2. Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Die Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Ziff. 1 GemO zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9 der Stadt, sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen.
- b) Zustimmung gemäß § 47 Abs. 2 Ziff. 2 GemO zur Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten der Gruppen bis einschließlich BAT V b der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
- c) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- € jährlich gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. Abs. 3 GemO nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
- d) Verfügung über Stadtvermögen mit Ausnahme von Grundstücken sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 5.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- €, gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 i. V. m. Abs. 3 GemO.
- e) Stundung gemeindlicher Forderungen ab einer Wertgrenze von 5.000,-- € gegen Sicherheit, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen ab einer Wertgrenze von 1.000,-- € und Erlass gemeindlicher Forderungen

bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- €.

- f) Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € vorbehaltlich der Regelung des § 9 Abs. 1 Buchstabe c und d.

3. Dem Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- €, unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
- b) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24-28 Baugesetzbuch ab einer Wertgrenze von 10.000,-- € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €.
- c) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
- bei privaten Bauvorhaben in unbeplanter Ortslage und im Außenbereich, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können (Vorhaben gemäß §§34 und 35 BauGB)
 - bei Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können, (Vorhaben gem. § 31 BauGB)
 - bei Vorhaben in der Planaufstellung eines Bebauungsplanes, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in besonderem Maße beeinflussen können, (Vorhaben gemäß § 33 BauGB)
 - bei Gewerbevorhaben in unbeplanter Ortslage (Vorhaben gemäß § 34 BauGB).
- d) Beratung und abschließende Beschlussfassung von Straßenausbauplänen in öffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 9

Aufgaben des Bürgermeisters mit abschließender Entscheidung

1. Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein nach dieser Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates.

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € gem. § 32 Abs. 2 Nr. 13 i. V. m. Abs. 3 GemO. Hiervon sind Grundstücksverkäufe mit Ausnahme von § 9 c) ausgenommen. Hierzu bedarf es stets der Zustimmung der zuständigen städtischen Gremien.

b) Ausübung des Vorkaufsrechtes gem. §§ 24-28 BauGB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €.

c) Erwerb von Verkehrsflächen (Straßen, Radwege, Gehwege und Flächen des ruhenden Verkehrs) bis 5.000,-- € im Einzelfall.

d) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- € unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

e) Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, soweit dieses nicht gemäß § 8 Nr. 3 d in die Zuständigkeit des Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses fällt.

§ 10

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Sinzig hat bis zu drei Beigeordnete. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen und Ortsbeiräten

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind und für die Mitglieder der Ortsbeiräte.
Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
Mit der Aufwandsentschädigung ist auch die Entschädigung für die Fraktionssitzungen abgegolten.
2. Nachgewiesener Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Der Lohnausfall umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
3. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und eines Sitzungsgeldes gewährt.

Der monatliche **Grundbetrag** beträgt für die Ratsmitglieder und Beigeordnete 30,-- €.

Das **Sitzungsgeld** beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung

- des Stadtrates 30,-- €
- eines Ausschusses 20,-- €
- eines Ortsbeirates 20,-- €
- des Ausländerbeirates 20,-- €

Sofern über die in dieser Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse hinaus Arbeitskreise oder Beiräte gebildet werden, beträgt das Sitzungsgeld 15,-- €.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

1. Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Bürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung entspricht bei Vertretungen bis zu einem

Monat für die Zeit der Vertretung 50 v. H., und bei Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung, wie sie ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 2 Entschädigungs-VO-Gemeinden nach dem Monatsbetrag erhalten würde.

3. Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 Entschädigungs-VO-Gemeinden für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die nach § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder zustehende Aufwandsentschädigung gewährt.

4. Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 Satz 2 Entschädigungs-VO-Gemeinden erhalten würde, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 Entschädigungs-VO-Gemeinden festgesetzten Betrag.

5. Werden die Sätze des § 12 Entschädigungs-VO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

1. Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher der Ortsbezirke Bad Bodendorf, Franken, Koisdorf, Löhndorf und Westum beträgt 60 v. H. des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Entschädigungsverordnung erhalten würde. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher des Ortsbezirkes Sinzig beträgt 50 v. H. des Monatsbetrages.

2. Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie die Ortsvorsteher, entsprechend den für die Ortsvorsteher geltenden Bestimmungen.

§ 14

Entschädigung für die Mitglieder des Ausländerbeirates und des Vorsitzenden des Ausländerbeirates

Die Mitglieder des Ausländerbeirates sowie deren Vorsitzender erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 13,-- €.

§ 15

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters, Wehrführers und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrleiters vergleichbar sind sowie ihrer ständigen Vertreter sowie Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrgerätewarte

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter	100% des nach § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung errechneten Höchstbetrages
b) für den stellvertretenden Wehrleiter	50% des nach a) festgesetzten Betrages
c) für Löschzugführer	100% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
für Löschgruppenführer	50% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
d) für ständige Stellvertreter zu c)	50% des jeweils nach c) festgesetzten Betrages
e) für den ehrenamtlichen Gerätewart und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart der FFW Sinzig (zentrale Funktion Stützpunktwehr)	100% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
f) für den ehrenamtlichen Gerätewart und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart in einer Ortsteilfeuerwehr	25% des nach e) festgesetzten Betrages
g) für den Verantwortlichen der Alarm- und Einsatzplanung	50% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
h) für den Verantwortlichen für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	50% des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
i) für den Jugendfeuerwehrwart	100% des Betrages nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

Wenn die Voraussetzung für die Zahlung mehrerer Aufwandsentschädigungen erfüllt sind, wird nur eine Entschädigung – und zwar die höchste – gezahlt. Die vorgenannten Beträge werden nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angepasst.

§ 16

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.1999 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Sinzig, 01.10.2009
Stadtverwaltung Sinzig

Kroeger
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig den, 01.10.2009
Kroeger
Bürgermeister